

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V.

Stand: 29.11.2016

§1 Geltungsbereich

Auskünfte und Beratungen über unsere Veranstaltungen und Leistungen sowie deren Buchung werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht.

§ 2 Leistungen

1. Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. (EFHiR) veranstaltet Angebote der Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung.
2. Die Leistungen der Veranstaltungen ergeben sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm.
3. Die EFHiR verpflichtet sich nur zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm. Weitergehende Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Bewirkung eines konkreten Lern- bzw. Prüfungserfolges, bestehen nicht.

§ 3 Maßgebliche Festlegungen in der Veranstaltungsankündigung

1. Veranstaltungen werden vorab im Veranstaltungsprogramm der EFHiR angekündigt. Die in der Ankündigung festgelegten besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. In der Ankündigung einer Veranstaltung wird festgelegt, ob die Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht. Fehlt eine solche Festlegung, dann ist die Veranstaltung nicht anmeldepflichtig.
3. Für anmeldepflichtige Veranstaltungen legt die Ankündigung die Anmeldefrist fest. Wurde in der Ankündigung einer anmeldepflichtigen Veranstaltung keine Anmeldefrist festgelegt, beträgt diese 8 Tage.
4. Für anmeldepflichtige Veranstaltungen legt die Ankündigung die Mindestteilnehmerzahl fest. Wurde in der Ankündigung einer anmeldepflichtigen Veranstaltung keine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, beträgt diese 8 Personen.
5. Die Veranstaltungen der EFHiR sind für alle Menschen offen. Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen kann jedoch die Erfüllung veranstaltungsspezifischer Teilnahmevoraussetzungen wie z.B. besondere Qualifikationen, spezifische Zielgruppenzugehörigkeit, Geschlecht etc. voraussetzen, sofern dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Diese besonderen Teilnahmevoraussetzungen sind in der jeweiligen Veranstaltungsankündigung ausdrücklich genannt. Erfüllen Personen diese Voraussetzungen nicht, können sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

§ 4 Preise

Die Preise der jeweiligen Veranstaltungen sind in dem Jahresprogramm, in den Einzelausschreibungen (Flyer) oder auf der Homepage der EFHiR unter Weiterbildung (<http://www.frauenhilfe-rheinland.de>) angegeben.

§ 5 Anmeldung

1. Sofern eine Veranstaltung in der Ankündigung als anmeldepflichtig (§ 4a Nr. 2) gekennzeichnet wird, müssen Teilnehmeinteressierte sich vorab persönlich zur Veranstaltung in Textform (schriftlich oder elektronisch) anmelden. Dabei ist die in der Ankündigung angegebene Anmeldefrist einzuhalten.
2. Sofern die Plätze einer anmeldepflichtigen Veranstaltung begrenzt sind, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs bei der EFHiR berücksichtigt, solange freie Plätze verfügbar sind. Personen, die sich auf diese Weise erfolgreich angemeldet haben, erhalten eine verbindliche Anmeldebestätigung seitens der EFHiR in Textform. Erst bei Erhalt dieser verbindlichen Anmeldebestätigung kommt der Vertrag zwischen der EFHiR und dieser Person zustande, der sie zur Teilnahme an der Veranstaltung und zur Zahlung des etwaigen Preises (vgl. § 6) verpflichtet.
3. Sollte eine Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden können, weil die Veranstaltung bereits ausgebucht ist, wird diese Anmeldung auf einer Warteliste in der Reihenfolge des Eingangs vorgemerkt.
4. Bis zum Erhalt der Anmeldebestätigung können Personen, die gegenüber der EFHiR eine verbindliche Anmeldeerklärung nach Nr. 1 abgegeben haben, ihre Anmeldeerklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss in Textform (schriftlich oder elektronisch) erfolgen.

§ 6 Zahlung

1. Der Preis der jeweiligen Veranstaltung ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der EFHiR unter Angabe des Namens der teilnehmenden Person und der Veranstaltungsnummer als Verwendungszweck zu überweisen.
2. Für einzelne Veranstaltungen gelten besondere Zahlungsbedingungen, die in dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm ausdrücklich genannt sind.
3. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber der EFHiR sind Personen nur berechtigt, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der EFHiR anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

§ 7 Rücktritt der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V.

Die EFHiR ist berechtigt, im Einzelfall von der Durchführung einer Veranstaltung zurückzutreten, wenn für die Veranstaltung eine Anmeldefrist (§ 3 Nr. 3) bestimmt wurde und bis 12:00 Uhr des Kalendertages, der auf den Tag des Ablaufes der Anmeldefrist folgt, nicht die der Mindestteilnehmerzahl (§ 3 Nr. 4) entsprechende Zahl an Anmeldungen bei der EFHiR eingegangen ist. Zudem ist die EFHiR zum Rücktritt berechtigt in Fällen, die eine Durchführung der Veranstaltung aus wichtigen Gründen unmöglich machen (z.B. eine kurzfristige Erkrankung des Dozenten). In diesem Fall werden etwaige bereits gezahlte Veranstaltungspreise vollständig erstattet. Weitere Ansprüche stehen den angemeldeten Personen nicht zu.

§ 8 Rücktritt der angemeldeten Personen nach Vertragsschluss

1. Nach Vertragsschluss (§ 5 Nr. 2) sind angemeldete Personen berechtigt, bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung von dem Vertrag zurückzutreten.
2. Die Rücktrittserklärung muss in Textform (schriftlich oder elektronisch) erfolgen.
3. Wird der Rücktritt erst innerhalb der letzten 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung

erklärt, hat die angemeldete Person gleichwohl den Preis der Veranstaltung zu entrichten. Kann der freigewordene Teilnahmeplatz jedoch durch eine Person von der Warteliste besetzt werden, entfällt diese Pflicht.

4. Diese Rücktrittsregelungen (Nr. 1 – Nr. 3) gelten nur, soweit in der jeweiligen Ankündigung der Veranstaltung nicht abweichende Rücktrittsbedingungen ausdrücklich genannt sind.

§ 9 Haftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V.

1. Die Haftung der EFHiR für Schäden insbesondere an den von den Teilnehmenden in die Veranstaltungsstätte mitgebrachten Gegenständen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

2. Wird bei Veranstaltung eine unentgeltliche Kinderbetreuung angeboten, so erfolgt dies als Gefälligkeit und begründet keine Rechte und Pflichten der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland. Eine Haftungsbeschränkung erfolgt nur auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Anwesenheitsliste und Teilnahmebescheinigung

1. Teilnehmende Personen verpflichten sich, sich in die für die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz notwendigen Anwesenheitslisten der Veranstaltung mit allen geforderten Angaben richtig und vollständig einzutragen.

2. Nach ihrer Teilnahme erhalten diese Personen von der EFHiR eine Bestätigung über die erfolgte Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung (Teilnahmebescheinigung). Die Teilnahmebestätigung wird in elektronische Form per E-Mail, auf Wunsch auch in Schriftform per Brief übersandt.

§ 11 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der teilnehmenden Personen findet ausschließlich im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), der Datenschutzverordnung (DSVO) und der übrigen gesetzlichen Vorschriften statt.

2. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich für die Zusendung von Veranstaltungsinformationen der EFHiR verwendet werden. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht, wenn eine Person der EFHiR den Wunsch mitteilt, dass ihre Daten gelöscht werden sollen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit die gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen, ist Erfüllungsort und Zahlungsort des Vertrages der Geschäftssitz der EFHiR in Bonn-Bad Godesberg.

2. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt, die die Parteien, hätten sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt, getroffen hätten. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2017 stattfinden.